

Amtsgericht Landshut

Az.: 10 C 1630/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 94428 Eichendorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 84028 Landshut, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Landshut durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 19.07.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2019 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.04.2019 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wobei die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil seitens des Beklagten durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden kann, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu berechtigt, bei Rechtsverletzungen im Internet Ansprüche geltend zu machen, sofern das Filmwerk [REDACTED] betroffen ist. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Dieser Internetanschluss wurde für zwei verschiedene Zeitpunkte am Abend des [REDACTED] als derjenige festgestellt, über den im Rahmen einer Tauschbörse das Filmwerk [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht wurde. Der Beklagte erhielt von den Klägervertretern eine auf den [REDACTED] datierte Abmahnung die hier streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung betreffend. Er gab daraufhin eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung ab, verweigerte jedoch die Zahlung von Schadensersatz.

Die Klägerin trägt vor, dass der Beklagte auch zur Zahlung von Schadensersatz und insbesondere der Erstattung angefallener Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet sei. Soweit er sehr pauschal und vage darauf verweise, zum Tatzeitpunkt Besuch von insgesamt fünf im Ausland lebenden Bikerfreunden gehabt zu haben, die seinen Internetanschluss hätten nutzen dürfen, sei diese Schilderung von vornherein wenig glaubhaft. Überdies seien die Angaben des Beklagten aber auch nicht ausreichend, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Unter diesen Umständen müsse von einer Täterschaft des Beklagten die beiden Urheberrechtsverletzungen betreffend ausgegangen werden, weswegen er sowohl die Zahlung von Schadensersatz als auch die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren schulde.

Nachdem im Termin vom 30.04.2019 weder der Beklagte noch sein anwaltlicher Vertreter er-

schienen waren, erging auf Antrag der Klägerin Versäumnisurteil, das am 06.05.2019 dem Beklagtenvertreter zugestellt wurde. Hiergegen wurde form- und fristgerecht am 20.05.2019 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.04.2019 bleibt aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.04.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er selber habe die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Er habe zum damaligen Zeitpunkt auch keine Tauschbörsen genutzt. Zum Tatzeitpunkt hätten sich allerdings fünf weitere Personen aus seinem Freundeskreis, mit dem Einverständnis des Hausmeisters der Wohnanlage, in einer leerstehenden Nachbarwohnung aufgehalten. Man habe gemeinsam Motorradtouren unternommen. Während des Aufenthaltes in Landshut hätten diese fünf Personen uneingeschränkt den Internetanschluss des Beklagten nutzen dürfen. Nach Erhalt der Abmahnung sei er nicht sicher gewesen, ob diese echt oder in betrügerischer Absicht erfolgt sei. Nichtsdestotrotz habe er bei den fünf Freunden Nachforschungen angestellt. Alle hätten ihm gegenüber eingeräumt, regelmäßig Tauschbörsen zu nutzen, weil dies in ihren Heimatländern völlig legal sei. Auch während des Besuchs bei ihm hätten sie Tauschbörsen über seinen Internetanschluss genutzt, wobei keiner der fünf Personen erinnerlich gewesen sei, konkret das hier streitgegenständliche Filmwerk über eine Tauschbörse zur Verfügung gestellt zu haben.

Beweis wurde nicht erhoben.

Im Übrigen wird für das Parteivorbringen auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

- I. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Landshut vom 30.04.2019 ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten, weil der Klägerin gegen den Beklagten, Schadensersatzansprüche gemäß §§ 97, 97 a UrhG aus der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zustehen.

Zwar hat der Beklagte die gegen ihn als Anschlussinhaber sprechende Vermutung der Täterschaft dadurch erschüttert, dass er konkret fünf Personen benannt hat, die zum fraglichen Zeitpunkt Zugriff auf seinen Internetanschluss hatten und diesen auch nutzten. Allerdings ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen, so dass im Ergebnis der Vortrag der Klägerin, wonach er als Täter einzustufen ist, nicht ausreichend bestritten wurde.

Letztlich steht nach der Anhörung des Beklagten für das Gericht nicht einmal sicher fest, dass die vom Beklagten benannten Personen den Internetanschluss am fraglichen Abend zur fraglichen Tatzeit tatsächlich nutzten. Vor diesem Hintergrund bedurfte es auch der Einvernahme der fünf benannten Zeugen nicht. Vielmehr ergibt sich aus der Anhörung des Beklagten im Termin, die unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin sehr ausführlich erfolgte, sehr deutlich, dass der Beklagte nach Erhalt der Abmahnung nicht einmal im gebotenen Ausmaße Nachforschungen anstellte, wer der Gäste als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt. Auf Fragen seines Rechtsanwaltes gab er zwar an, alle fünf Personen hätten von ihm befragt eingeräumt, täglich das Internet genutzt zu haben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Nutzung durch einen der Gäste zum konkreten Tatzeitpunkt erfolgte. Der Beklagte schilderte detailreich, wie er die Freunde zu der Internetnutzung am Tatabend befragt haben will. Insbesondere räumte er entgegen der Darstellung in der Klageerwidderung ein, nicht alle fünf in Betracht kommenden Personen telefonisch befragt zu haben. Er gab an, dass er zwei Personen schriftlich, nämlich über WhatsApp zu dem Vorfall befragt habe. Die konkrete Nachfrage des Gerichts, wie es möglich sei, einen derart komplexen Sachverhalt detailliert über WhatsApp-Nachrichten aufzuklären, vermochte der Beklagte nicht konkret zu beantworten. Er stellte seine Nachforschungen vielmehr pauschal in allen fünf Fällen - undifferenziert, ob die Befragung telefonisch oder per WhatsApp erfolgte - so dar, dass alle fünf Freunde sofort eingeräumt hätten, Tauschbör-

sen zu nutzen und auch anlässlich des Aufenthaltes in Landshut über den Internetanschluss des Beklagten genutzt zu haben. Aus der Anhörung ergibt sich ferner, dass offenbar alle fünf befragten Personen diesem Vorfall keine große Bedeutung beimaßen, weil sie davon ausgingen, nichts Unrechtes getan zu haben. Auf Nachfrage des Gerichts räumte der Beklagte auch ein, nicht genauer bei den fünf Freunden nachgehakt zu haben, insbesondere auch nicht hinsichtlich des hier konkret in Rede stehenden Filmwerkes. Dies bedeutet, dass schon nach seiner eigener Schilderung in seiner Parteianhörung davon ausgegangen werden muss, dass der Beklagte sich mit vagen, allgemeinen Bekundungen seiner Freunde zufrieden gab. Weitere Nachforschungen habe er erst versucht anzustellen, als ihm klargeworden sei, dass die Sache ernst werde und zu Gericht gehe. Zu diesem Zeitpunkt habe die Urheberrechtsverletzung aber Jahre zurückgelegen und keiner der Freunde habe mehr belastbare Angaben hierzu machen können. Dies ist auch durchaus nachvollziehbar, erklärt aber nicht, warum der Beklagte nicht gleich nach Erhalt der Abmahnung, als die Erinnerung bei allen Beteiligten noch relativ frisch war, intensivere Nachforschungen anstellte. Dies hätte durchaus im Rahmen des Zumutbaren gelegen. Wie der Beklagte aus diesen pauschalen Antworten seiner Freunde auf seine Anfrage ableiten möchte, dass alle fünf als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen, erschließt sich nicht. Auf Basis des in der Parteianhörung noch einmal substantiierteren Vortrages der Beklagtenseite steht für das Gericht nicht einmal fest, dass die genannten Personen den Internetanschluss zum Tatzeitpunkt tatsächlich nutzten, mögen sie auch alle theoretisch die Möglichkeit gehabt haben, auf diesen zuzugreifen. In dieser Konstellation ist der Klagepartei Recht zu geben, dass die Beklagtenseite ihrer sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist. Der Vortrag der Klägerin ist nicht ausreichend substantiiert bestritten, so dass von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen ist.

Das Versäumnisurteil war daher aufrechtzuerhalten.

- II. Die Kostenentscheidung erging gemäß § 91 ZPO.
- III. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Der Streitwert war gemäß §§ 3 ff. ZPO, 40 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.07.2019

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 22.07.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig